

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2021
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2021**

Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH
Berlin

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2021
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
- 4a. Entsprechenserklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 12. August 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Bert Franke
Wirtschaftsprüfer



Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH
Berlin
Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A			31.12.2021	31.12.2020	P A S S I V A			31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	512.000,00		512.000,00	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	530.231,02			48.239,16	II. Kapitalrücklage	7.784.691,41		7.784.691,41	
2. Geleistete Anzahlungen	43.608,63			286.985,45	III. Verlustvortrag	-3.263,22		-7.866,15	
		573.839,65		335.224,61	IV. Jahresüberschuss	0,00		4.602,93	
						8.293.428,19		8.293.428,19	
II. Sachanlagen					B. Rückstellungen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.428.614,48			5.258.169,05	1. Steuerrückstellungen	110.347,00		74.650,00	
2. Bühnen- und Kostümbilder sowie weitere Showausstattung	4.059.469,12			92.624,22	2. Sonstige Rückstellungen	2.144.123,00		824.357,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.783,04			1.345.857,52		2.254.470,00		899.007,00	
		9.497.866,64		6.696.650,79	C. Verbindlichkeiten				
			10.071.706,29	7.031.875,40	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.081.968,76		1.975.435,87	
B. Umlaufvermögen					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.042.385,23		2.648.843,72	
I. Vorräte					3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.757.736,14		4.348.244,47	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	94.020,38				davon aus Steuern:				
2. Waren	66.880,97				€ 272.964,56 (Vj: € 294.538,14)				
		160.901,35			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:				
					€ 0,00 (Vj: € 1.807,91)				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						7.882.090,13		8.972.524,06	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	241.471,04								
2. Sonstige Vermögensgegenstände	34.987,25								
		276.458,29							
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		7.773.929,27							
			8.211.288,91						
C. Rechnungsabgrenzungsposten			146.993,12						
			18.429.988,32					18.429.988,32	
								18.164.959,25	
			18.429.988,32					18.164.959,25	

Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH
Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung
für 2021

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	10.845.656,96	6.148.273,45
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.647.300,70	1.014.784,00
3. Erträge aus Zuwendungen	24.773.492,29	22.918.217,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.617.057,88	1.130.036,96
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-874.307,85	-398.829,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.814.486,21</u>	<u>-1.232.143,51</u>
	-3.688.794,06	-1.630.973,21
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-18.016.882,25	-13.581.144,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	<u>-3.330.826,17</u>	<u>-2.922.534,04</u>
€ -175.751,45 (Vj: € -87.327,47)		
	-21.347.708,42	-16.503.678,65
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.784.978,42	-3.909.799,06
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.966.976,60	-9.115.320,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.902,43	-12.936,82
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>-82.147,90</u>	<u>-34.000,00</u>
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>4.602,93</u>

Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH, Berlin

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren des § 275 Absatz 2 HGB angewendet.

Nach den in § 267 HGB vorgegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft, folgt jedoch gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 4 LHO-Berlin (Landeshaushaltsordnung Berlin) in Ausweis und Gliederung den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gesellschaft ist unter der Firma Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRB 54527 B eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Geschäftsjahr wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) angewendet.

Soweit eine andere oder kürzere Bezeichnung von Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist, erfolgt gemäß § 265 Absatz 6 HGB eine vom gesetzlichen Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB abweichende Benennung.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren ansonsten die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert maßgebend.

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden neben Lizenzen für entgeltlich erworbene Standardsoftware auch showbezogene Nutzungsrechte bilanziert.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt entsprechend § 253 Absatz 1 HGB zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. In die Herstellungskosten werden die Material-, Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung unter Berücksichtigung notwendiger Gemeinkosten einbezogen. Darüber hinaus wird das Sachanlagevermögen, soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, um planmäßig lineare Abschreibungen nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer vermindert. Die jährliche Abschreibung wird pro rata temporis berechnet. Für die Herstellungskosten der Shows wird die Leistungsabschreibung (lineare Verteilung über die erwartete Spieldauer) angewendet.

Die Bewertung des Perücken- und des Kostümfundus erfolgt zu Festwerten. Die Festwerte wurden zuletzt im Rahmen der Inventur zum 31. Dezember 2021 turnusgemäß ermittelt. Die Bewertung der Bestände erfolgte unter Berücksichtigung dauerhafter Wertminderungen, sowie der branchentypischen Gegebenheiten.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 250,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als EUR 250,00 bis EUR 1.000,00, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft worden sind, wurde der jährlich steuerlich zu bildende Sammelposten aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen und pauschalierend jeweils mit 20 Prozent p. a. im Zugangsjahr und den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Festwerten. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit Ausnahme des Kostümmaterials wurden im Rahmen einer Inventur per 31. Dezember 2018 letztmalig neu bewertet. Der Festwert für das Kostümmaterial wurde per 31. Dezember 2020 ermittelt. Die Waren werden jährlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Der Ansatz wird ggf. durch notwendige Wertberichtigungen entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip des § 253 Absatz 4 HGB korrigiert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Wegen des geringen Ausfallrisikos bei den Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb wurde keine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Entsprechend den Zuwendungsbescheiden der Kulturverwaltung wurden für 2021 aus den konsumtiven Zuschüssen keine Zuführungen zum Sonderposten für Zuwendungen für Investitionen vorgenommen. Die öffentlichen Zuwendungen werden zur Deckung des Aufwands als Fehlbetragsfinanzierung gewährt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken und daraus resultierenden Verpflichtungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) berücksichtigt worden. Das Behaltenswahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird vollständig in Anspruch genommen, da der ansonsten durch die erstmalige Anwendung der Bewertungsgrundsätze des § 253 Abs. 1 HGB (i. d. F. des BilMoG) aufzulösende Betrag von TEUR 76 auf Grund der Abzinsung langfristiger Rückstellungen bis zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Einnahmen aus dem Verkauf von Gutscheinen und andere Kunden-Guthaben die in der Zukunft gegen Eintrittskarten eingelöst werden können, bzw. Vorstellungen in den Folgejahren betreffen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es bestehen aktive Steuerlatenzen aus den bestehenden Verlustvorträgen. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Ein Brutto-Anlagenspiegel ist Bestandteil des Jahresabschlusses und ist diesem Anhang als Anlage beigelegt.

3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

3.3. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Verlustvortrag	3
Jahresüberschuss	<u>0</u>
Bilanzverlust	<u><u>3</u></u>

3.4. Rückstellungen

Die Steuer-Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Gewerbsteuer 2019	0	41
Gewerbsteuer 2020	111	34
Körperschaftsteuer (inkl. SolZ)	<u>0</u>	<u>0</u>
Summe	<u><u>111</u></u>	<u><u>75</u></u>

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	300	90
Urlaub	277	175
Ausstehende Rechnungen	15	136
Altersteilzeit	115	237
Abschluss und Prüfung	20	20
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	25	25
Abfindungen	18	0
Gebäudekosten	0	132
Rückzahlung von Zuwendungen	10	10
Sonderzahlung Mitarbeiter	1.364	0
Summe	2.144	825

3.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel in TEUR

Art der Verbindlichkeit	31.12.2021		31.12.2020	
	Restlaufzeit		Restlauf-	
	bis 1 Jahr	1- 5 Jahre	zeit bis 1 Jahr	1- 5 Jahre
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.082	0	1.975	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.042	0	2.648	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.758	0	4.348	0

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und außerbilanzielle Geschäfte

Zum Bilanzstichtag bestehen im Wesentlichen finanzielle Verpflichtungen aus einem Pachtvertrag über das Grundstück Friedrichstraße 107/Ziegelstraße 32/Johannisstraße mit dem Land Berlin mit einer jährlichen Pacht in Höhe von ca. TEUR 2.872 (Netto-kalt) sowie aus diversen Dienstleistungs- und Serviceverträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Der Pachtvertrag über das Grundstück läuft auf unbestimmte Zeit.

3.6. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**4.1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse gliedern sich unter Berücksichtigung des BilRuG wie folgt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Grand Show	9.310	4.026
Junges Ensemble	0	675
Programmhefte, CDs	47	64
Gastronomie und übrige Erlöse	1.488	1.383
Summe	10.845	6.148

4.2. Erträge aus Zuwendungen

Der Posten Erträge aus Zuwendungen beinhaltet Zuwendungen des Landes Berlin zum laufenden Betrieb des Theaterbetriebes.

Zusammensetzung und Entwicklung:	2021	2020
	TEUR	TEUR
Erhaltene Zuwendungen des Landes Berlin	27.188	26.940
Davon Verbindlichkeit per 31.12.2020	2.415	4.022
Erträge aus Zuwendungen	24.773	22.918

5. Ertragsteuern

Für das Kalenderjahr 2021 werden voraussichtlich Ertragsteuern (GewSt) in Höhe von TEUR 82 anfallen.

6. Materialaufwand

Der Materialaufwand ist um ca. EUR 2,0 Mio. auf EUR 3,6 Mio. angewachsen. Ursache hierfür ist der ab August 2021 wieder aufgenommene Spielbetrieb und die Produktion der ARISE Grand Show.

7. Sonstige Angaben

7.1. Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen betrug:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Technik	82	82
Ballett	59	63
Kostüm	35	34
Orchester	21	22
Verwaltung	29	28
Vertrieb / Theaterkasse	19	19
künstlerische Leitung	16	16
Maske	15	15
Junges Ensemble	5	5
Marketing / Presse	10	10
Gastronomie	15	15
Gesamt	<u>306</u>	<u>309</u>

Davon 156 männliche Mitarbeiter und 150 weibliche Mitarbeiterinnen.

7.2. Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats sind bzw. waren:

Herr Dr. Klaus Lederer	Vorsitzender Senator für Kultur und Europa, Berlin
Frau Dr. Ingrid Nümann-Seidewinkel*	Stellvertretende Vorsitzende Finanzsenatorin a.D. der Hansestadt Hamburg
Frau Prof. Dr. Bettina Rothärmel*	Vorständin bei der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
Herr Burkhard Kieker	Geschäftsführer Berlin Tourismus und Kongress GmbH (visit Berlin)
Frau Anita Böckler*	Senatsverwaltung für Finanzen, Referatsleiterin, Senatsrätin
Frau Dr. Mandy Pastohr	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

(* Mitglieder des Personal- und Finanzausschusses)

Neben einer Erstattung angefallener Reisekosten haben die Mitglieder des Aufsichtsrates keine Vergütung erhalten.

7.3. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Jahresergebnis 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

7.4. Berliner Corporate Governance Kodex

Die nach dem Gesellschaftsvertrag i. V. m. § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung nach dem Berliner Corporate Governance Kodex wurde von der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat abgegeben und den Gesellschaftern zugänglich gemacht (§ 285 Satz 1 Nr. 16 HGB).

7.5. Geschäftsführung

Allenvertretungsberechtigter Geschäftsführer war im Jahr 2021

Herr Dr. Berndt Schmidt.

Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer hat Dr. Schmidt im Geschäftsjahr Vergütungen entsprechend seines Geschäftsführervertrages bezogen. Ferner hat er für seine Produzententätigkeit im Geschäftsjahr Vergütungen entsprechend separat abgeschlossenem Produzentenvertrag erhalten. Die Vergütung setzte sich wie folgt zusammen:

Name	Funktion	Gesamtbezüge 2021 (TEUR)	AG- Beiträge zur gesetz- lichen RV 2021 (TEUR)	Beschäftigungs- zeitraum
Dr. Berndt Schmidt	GF	230	8	01.01.2021 – 31.12.2021
Dr. Berndt Schmidt	Produzent	112	0	01.01.2021 – 31.12.2021

7.6. Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen beträgt ca. TEUR 26.

Berlin, 12. August 2022

gez.

.....

Dr. Berndt Schmidt
- Geschäftsführer -
Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH

Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH
Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2021 €	Stand 1.1.2021 €	Abschreibungen Berichtsjahr €	Abgänge €	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.222.448,25	70.142,53	-42.857,00	588.568,92	1.838.302,70	1.174.209,09	176.718,59	-42.856,00	1.308.071,68	530.231,02	48.239,16
2. Geleistete Anzahlungen	475.848,29	345.192,10	0,00	-588.568,92	232.471,47	188.862,84	0,00	0,00	188.862,84	43.608,63	286.985,45
	<u>1.698.296,54</u>	<u>415.334,63</u>	<u>-42.857,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.070.774,17</u>	<u>1.363.071,93</u>	<u>176.718,59</u>	<u>-42.856,00</u>	<u>1.496.934,52</u>	<u>573.839,65</u>	<u>335.224,61</u>
II. Sachanlagen											
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.866.330,47	1.425.581,69	0,00	0,00	28.291.912,16	21.608.161,42	1.255.136,26	0,00	22.863.297,68	5.428.614,48	5.258.169,05
2. Bühnen- und Kostümbilder sowie weitere Showausstattung	26.582.615,03	2.647.300,69	-8.313.984,19	2.765.193,23	23.681.124,76	26.489.990,81	1.353.123,57	-8.221.458,74	19.621.655,64	4.059.469,12	92.624,22
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.345.857,52	1.429.118,75	0,00	-2.765.193,23	9.783,04	0,00	0,00	0,00	0,00	9.783,04	1.345.857,52
	<u>54.794.803,02</u>	<u>5.502.001,13</u>	<u>-8.313.984,19</u>	<u>0,00</u>	<u>51.982.819,96</u>	<u>48.098.152,23</u>	<u>2.608.259,83</u>	<u>-8.221.458,74</u>	<u>42.484.953,32</u>	<u>9.497.866,64</u>	<u>6.696.650,79</u>
	<u>56.493.099,56</u>	<u>5.917.335,76</u>	<u>-8.356.841,19</u>	<u>0,00</u>	<u>54.053.594,13</u>	<u>49.461.224,16</u>	<u>2.784.978,42</u>	<u>-8.264.314,74</u>	<u>43.981.887,84</u>	<u>10.071.706,29</u>	<u>7.031.875,40</u>

Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH, Berlin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I. Geschäftsentwicklung und Marktumfeld

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Der Friedrichstadt-Palast konnte auch das zweite Jahr der pandemischen Jahrhundertnaturkatastrophe so gestalten, dass das Haus zum Ende des Wirtschaftsjahres wiederum solide dasteht. Ausweislich der Theaterstatistik Berlins war das Theater zudem im Jahr 2021 das besucherstärkste Theater der Hauptstadt und nach der Bühnenstatistik des Deutschen Bühnenvereins in der Spielzeit 2020/2021 auch das erfolgreichste Theater in Deutschland.

Die Hauptaufgaben des Hauses waren die Neuproduktion einer Grand Show, deren Previews am 7. August begannen (Premiere 22. September), und die Fortführung der baulichen Sanierungsmaßnahmen unter erschwerten Bedingungen sowie die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen zur Aufrechterhaltung eines Spielbetriebes. Dies alles geschah vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, die sich stets veränderte und ein extrem zeit- und kostenaufwändiges Management zur Vermeidung von Infektionen im Proben- und Spielbetrieb erforderte.

Aufgrund der Pandemie war der Spielbetrieb bis zu den ersten Previews der neuen Grand Show ARISE ausgesetzt. Jedoch war dies nicht der alleinige Grund, da sich die Baumaßnahmen im Zuge der Lüftungssanierung seit 2020 im Verlauf des Geschehens als deutlich komplizierter dargestellt haben als ursprünglich angenommen bzw. planerisch absehbar. Grund hierfür war, dass die Brandschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen des Hauses nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprachen, so dass innerhalb des Bauprojektes umgeplant werden musste. Dies führte zu erheblichem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand und stellte für die Gesamtkoordination des Baugeschehens mit dem Proben und Vorstellungsbetrieb eine erhebliche Belastung dar. Aufgrund des Pandemiegeschehens musste zudem darauf geachtet werden, dass die Ensembles weiterhin spielfähig gehalten werden, um die Neuproduktion nicht zu gefährden.

Deshalb mussten die Teilensembles (Ballett, Show-Band, junges Ensemble, Artistik) für einige Monate weiterhin außerhalb des Hauses an anderen Standorten arbeiten und konnten erst ab April ihre Arbeit im Hause wieder aufnehmen. Davon ausgenommen war das junge Ensemble, das weiterhin außerhalb des Hauses seinen Spiel- und Probenbetrieb absolvierte, da dies logistisch und vor dem Hintergrund der pandemischen Lage nicht anders zu bewerkstelligen war. Es war deshalb bis auf weiteres ins Ballhaus Rixdorf bzw. ins Estrel-Hotel ausgelagert und kehrt erst im April 2022 in den Palast zurück.

Hinsichtlich der Baumaßnahmen war der Koordinationsaufwand – auch in Verbindung mit dem parallel zu organisierenden Probenbetrieb für die neue ARISE Grand Show – enorm. Hier hatte die Pandemie erheblichen Einfluss, da Lieferketten unterbrochen waren und Gewerke ihre Arbeit nicht rechtzeitig aufnehmen oder abschließen konnten. Da die BIM (Berliner Immobilien Management GmbH) als Bauherrin allein die Gesamtlogistik nicht hinreichend bewerkstelligen konnte, musste ein wesentlicher Teil der Koordination und Ausführung durch den Palast selbst und seine Mitarbeiter:innen bewerkstelligt werden.

Im Bereich des Brandschutzes mussten die Grundlagen des Hauses komplett neu definiert werden und zumindest übergangsweise eine Situation geschaffen werden, dass das Haus spielfähig ist. Dies ist durch begleitende Maßnahmen des Brandschutzes gelungen, so dass der Spielbetrieb zur ersten Preview wieder aufgenommen werden konnte. Um die zeitliche Brisanz zu verdeutlichen sei erwähnt, dass die Duldung für den Spielbetrieb durch die zuständigen Stellen erst vier Stunden vor der ersten Preview erteilt wurde.

Hierzu musste der Palast einige wesentliche Umorganisationen vornehmen, die bis Jahresende 2022 anhalten: so musste der komplette Gastronomiebereich kurzfristig auf die Außenflächen verlagert werden, da der rechte Gebäudeteil noch nicht über die notwendigen Lüftungsanlagen verfügte. Ungeachtet all dieser Problematiken konnte die erste Phase der Lüftungssanierung abgeschlossen werden, so dass das Haus nunmehr seit der Premiere der Grand Show über eine der modernsten und unter Pandemie-Gesichtspunkten effizientesten Lüftungsanlagen verfügt.

Mit der ARISE Grand Show konnte der Palast an die Erfolgsserie der letzten Grand Shows anknüpfen und erzielte national und international ein ungeteilt positives Medienecho. Die Vorstellungen konnten zu Beginn und bis März 2022 nur unter den strengen Auflagen der Hygienekonzepte während der Corona-Pandemie stattfinden. Zunächst war der Saal nur eingeschränkt besetzt (ab Previews 959 bzw. ab Premiere 1.200 Gäste), später blieben Hygiene- und Maskenvorschriften, die die Erlebnisqualität herabsetzen. Gleichwohl war die Nachfrage nach Karten groß. Jedoch beschränkt sich dies derzeit im Wesentlichen eher noch auf den regionalen und nationalen Markt, da insbesondere der internationale Tourismus noch nicht wieder angesprungen ist. Durch den Krieg in der Ukraine und die zunehmend scheiternde Null-Covid-Strategie Chinas werden Tourist:innen aus China, aber auch Nordamerika, Russland und dergleichen weiterhin deutlich fehlen.

Bis zum April 2021 konnten wir die Dreharbeiten zum ZDF-Sechsteiler DER PALAST abschließen, so dass die Fernsehproduktion erstmals im Dezember 2021 in der Mediathek und im Free-TV am 3., 4. und 5. Januar 2022 ausgestrahlt werden konnte. Das Echo war sehr positiv, wenngleich man konstatieren muss, dass der Schub, den man sich verkaufstechnisch in „normalen“ Zeiten von einer solchen Produktion versprechen konnte, aufgrund der Pandemie jedenfalls aktuell noch nicht eingetreten ist. Zur Zeit der Ausstrahlung steuert die Omikron-Welle auf ihren Höhepunkt zu, es war verpflichtend FFP2-Masken beim Besuch zu tragen, am Eingang galt 2G plus zusätzlichem Test und die Menschen sind vorsichtshalber weniger gereist.

Da der Palast bis August wiederum aufgrund der Pandemie keine eigenen Einnahmen erzielen konnte, wurde auf Basis einer im April 2021 aktualisierten weiteren Unternehmensplanung durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa beim Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin eine Liquiditätshilfe bis zu einer Höhe von 10,922 Mio. Euro zur Sicherstellung des Theaterbetriebes beantragt, über die im August 2021 entschieden wurde. Von diesen Mitteln hat die GmbH bis Jahresende 2021 8,411 Mio. Euro abgerufen, also durch konsequentes und umsichtiges Wirtschaften bisher nicht die volle Summe benötigt. Der bisherige Anteil an der Liquiditätshilfe floss Ende 2021 zu und trug auch dazu bei, den instabilen Markt der Vorverkäufe zunächst abzufedern und die GmbH handlungsfähig zu halten.

Zusätzlich hat die GmbH Mittel aus dem Sonderfonds Kultur des Bundes beantragt bzw. in Anspruch genommen. Diese Mittel betragen zum Bilanzstichtag 500.000 Euro für den Monat August. Die weiteren Monate sind beantragt bzw. registriert, sofern vom Geltungsbereich des Sonderfonds erfasst.

2. Produktion/Angebot

Pandemiebedingt war das Angebot sehr reduziert. Die letzte Vorstellung der VIVID Grand Show war am 10. März 2020, danach fanden in 2020 und 2021 keine Vorstellungen der Grand Show oder der Young Show mehr statt. Insofern konzentriert sich das Angebot auf die Vorstellungen der Grand Show ARISE. Dies waren 125 Vorstellungen (inkl. Previews), allerdings, wie beschrieben, pandemiebedingt mit eingeschränkter Auslastung.

Eine gesonderte Produktion der Young Show konnte pandemiebedingt nicht angeboten werden, außerdem wäre dies im Palast selbst durch das anhaltende Geschehen der Bausanierung nicht möglich gewesen. Deshalb wurde mit Beginn der Spielzeit eine besondere Kinderproduktion mit dem Titel „Neues Jahr, neues Glück“ produziert, die ab 15. Januar 2022 mit neun Vorstellungen im Fontane-Haus in Berlin-Wittenau aufgeführt wurde.

3. Entwicklung der Branche

Es ist nicht zu verkennen, dass nahezu alle Marktteilnehmer der Live-Unterhaltung extrem unter den Auswirkungen der Pandemie leiden bzw. gelitten haben. Im Live-Entertainment-Bereich brachte der Friedrichstadt-Palast europaweit die größte Uraufführung auf die Bühne. In Berlin gab es außerdem die Premiere des Musicals „Ku'damm 56“ im Theater des Westens, welches jedoch im weiteren Sinne keine Konkurrenz darstellt. Weitere Nutzungsabsichten zum Theater am Potsdamer Platz sind nicht bekannt, der Cirque du Soleil hat seine Produktionsabsichten in Berlin aufgrund der mittlerweile wieder überwundenen Insolvenz des Gesamtunternehmens zurückgezogen.

Im nationalen Bereich sind nennenswert nur die Musicals in Hamburg zu erwähnen: die MehrBB Entertainment GmbH hat dort das Musical Harry Potter an den Start gebracht, dessen Ausrichtung allerdings mehr auf Family Entertainment setzt, außerdem brachte Stage Entertainment Disneys „Die Eiskönigin“ auf die Bühne.

Die Branche insgesamt rechnet – ebenso wie wir – mit einer Erholung in einem Zeitraum von zwei bis vier Jahren ab 2022. Positiv zu erwähnen ist, dass Berlin nunmehr über einen funktionierenden Großflughafen verfügt, der bei „normalem“ Verlauf des Tourismusgeschäfts sicherlich positive Impulse gibt.

4. Personalbereich/Personalentwicklung/Chancengleichheit

Aufgrund der Baumaßnahmen und des Produktionsaufbaus wurde im Jahr 2021 kein Kurzarbeitergeld beantragt, was auch sachlich nicht geboten gewesen wäre, da alle Abteilungen mehr als ausreichend beschäftigt waren.

Ein wesentlicher Aspekt der Personalpolitik war die Umsetzung des Zieles, mindestens 20 Stellen zur mittelfristigen Etalentlastung sozialverträglich abzubauen. Dies ist im Jahr 2021 vollständig realisiert worden. Dies bedeutet, dass wir von 319,32 Stellen im Stellenplan in 2019 auf 311,60 in 2020 auf 304,32 in 2021 und schließlich 295,55 in 2022 sozialverträglich abbauen konnten.

Gleichzeitig sind in einer Reihe von Abteilungen organisatorische Veränderungen und vor allem Generationswechsel zu vollziehen gewesen, was planmäßig lief. Auch hat der Palast sich im Bereich der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten sowie im Bereich der Ausbildung im Vergleich zu anderen Unternehmen antizyklisch verhalten: 90 % der Unternehmen haben während der Pandemie zuerst in diesen Bereichen Einsparungen vollzogen, der Palast hat dies bewusst nicht getan und seine Auszubildungsverhältnisse auf 21 Stellen gesteigert sowie ein umfangreiches Programm der Aus- und Fortbildung für alle Mitarbeiter:innen durchgeführt.

Dies ist auch Teil des strategischen Ansatzes der Personalentwicklung, den wir seit Anfang 2021 nunmehr noch konsequenter verfolgen: seit Januar 2021 ist eine Stelle Personalentwicklung zusätzlich besetzt und mit dem Arbeitsschutz und Betrieblichen Gesundheitsmanagement verschmolzen.

Im Tarifbereich fanden in 2021 keine Verhandlungen statt, diese waren auch nicht vorgesehen. Allerdings wurde der neue TV Tanz FSP rückwirkend in Kraft gesetzt. Für die Jahre 2021 und 2022 besteht insoweit Tarifsicherheit.

Allerdings war und ist weiterhin belastend, dass das Vergütungsniveau der Beschäftigten (insbesondere im Bereich des RV-FSP) im Vergleich zu dem der übrigen Berliner Staatstheater um 13-15 % niedriger liegt. Die Geschäftsleitung hat diesbezüglich gegenüber dem Aufsichtsrat den Vorschlag unterbreitet, bis Ende Januar 2021 einen Vorschlag zu einer strukturellen Anpassung des Vergütungsniveaus zu unterbreiten. Für diesen wären allerdings zusätzliche Landesmittel erforderlich. Dieser Vorschlag wurde mit der Erstellung des Wirtschaftsplans 2022/2023 dem Land Berlin (Senatsverwaltung für Kultur und Europa) unterbreitet und verhandelt. Er wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen des Abgeordnetenhauses von Berlin im Jahr 2022 beschlossen.

Bis zum Jahresende 2021 offen war eine Lösung hinsichtlich der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, wie dies im öffentlichen Bereich erfolgte, sowie hinsichtlich einer Corona-Prämie für zusätzliche Belastungen für die Mitarbeiter:innen. Hier haben wir mit dem Betriebsrat vorsorglich eine Vereinbarung getroffen, dass, sollte eine gleichwertige Lösung nicht gefunden werden können, ein adäquates Instrument einen zumindest teilweisen Ausgleich für die Mitarbeiter:innen schaffen soll.

Im Jahresabschluss hat die GmbH deshalb eine entsprechende Summe rückgestellt, die sich rechnerisch auf den Tarifabschluss im Land Berlin für eine Corona-Prämie in Höhe von 1.300 Euro je Beschäftigtem:r bezieht. Den Betrag hat die Geschäftsleitung wie im öffentlichen Dienst bis Ende März steuer- und sozialabgabenfrei ausbezahlt.

Weiterhin war ein Schwerpunkt im laufenden Geschäftsjahr der Ausbau weiterer Maßnahmen zur allgemeinen Gleichstellung nach dem AGG. Hierzu haben wir mit der Software evermood im Hause eine Plattform installiert (palast.evermood.com), die es allen Beschäftigten ermöglicht, Unterstützung zu gesundheitlichen, beruflichen und privaten Themen zu finden. Dies kann persönlich, per Telefon oder anonym mit einer Vertrauensperson erfolgen. In einem weiteren Schritt wurden die AGG-Beauftragten festgelegt – mit Beginn nach den Betriebsratswahlen im April 2022. Hier haben sich Geschäftsleitung und Beschäftigtenvertreter:innen auf jeweils eine zu benennende Person sowie eine gemeinsam zu Benennende verständigt.

Schlussendlich haben wir im Jahr 2021 ein umfangreiches Kinderschutzkonzept erarbeitet und veröffentlicht, welches sich auf die Rechte und Schutzbedürftigkeit der im Palast (junges Ensemble und minderjährige Azubis) tätigen Kinder und Jugendlichen fokussiert und präventiv gegen Missbrauch und jede Form von Gewalt wirken soll.

Organisatorisch war auch in diesem Jahr neben der Einhaltung der Corona-Maßnahmen, Gesundheitsschutz, Aufstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten der Zusammenhalt des Ensembles die größte Herausforderung. Es ist nicht zu verkennen, dass zwei Jahre Pandemie, mit allen Begleiterscheinungen und der besonderen Situation innerhalb von Kulturbetrieben, ihre Spuren hinterlassen haben. Wir legen deshalb den Schwerpunkt der Personalentwicklung seit Herbst 2021 auf die Aufarbeitung dieses kollektiven Ereignisses, Teambuilding-Maßnahmen und verschiedene weitere Aspekte der Begleitung der Beschäftigten und Ensembles.

Dies gilt auch für neue Recruiting-Ansätze um uns in einem veränderten Markt als Arbeitgeber noch offensiver zu positionieren.

5. Immobilie und Nachhaltigkeit

Der erste Bauabschnitt der Lüftungssanierung konnte 2021 zwar weitgehend abgeschlossen werden, jedoch wurde dieser überlagert durch die zusätzlich aufgekommenen Themen des Brandschutzes und der Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen. Da sich die verschiedenen Aspekte innerhalb des Baugeschehens bedingen und wir andererseits den Spielbetrieb sicherstellen mussten (es ist nicht üblich, dass ein Haus eine solche Sanierung im laufenden Betrieb durchführt, in der Regel können die Einrichtungen in eine Ersatzspielstätte wechseln,

was beim Palast nicht möglich ist), haben wir ab Beginn des Spielbetriebes, also mit der Produktion ARISE darum gebeten, das Baugeschehen der weiteren Teilabschnitte zunächst auszusetzen und die Planungen neu aufzusetzen, da ansonsten die Gefahr einer Unterbrechung des Spielbetriebs zu groß gewesen wäre. Dabei folgten wir zugleich auch dem Gedanken, durch verstärkte Anstrengungen die offenen Punkte bei den Brandschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen abzarbeiten, bevor weitere Bauabschnitte zusätzlich angefangen werden. Dem folgten die BIM und die Senatsverwaltung für Kultur und Europa und es verschaffte dem gesamten Projekt, welches nunmehr bis Ende 2024 terminiert ist, eine Phase der Neuplanung und -orientierung.

Die weiteren Projekte der Nachhaltigkeit, die der Palast bereits vor der Pandemie in Angriff genommen hatte (insbesondere Brennstoffzelle und Dachbegrünung), verzögerten sich durch die Pandemie bzw. mussten im Kern verändert werden. Bei der Brennstoffzelle hatten die bisherigen weltweiten Produzenten ihre Produktion pandemiebedingt eingestellt. Es verblieb lediglich ein Produzent in Finnland. Mit dem Fördermittelgeber und der Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr haben wir eine Verlängerung der Fördermittelzusage bis Anfang 2023 vereinbart, mussten jedoch auch die Zusammenarbeit mit der verbliebenen Firma Anfang des Jahres 2022 beenden, da uns diese nicht seriös erschien. In Abstimmung mit den Fördermittelgebern setzen wir gegenwärtig ein neues Projekt für eine ähnliche, jedenfalls alternative Energiegewinnung und -nutzung im FSP auf. Bei der Dachbegrünung haben wir im Jahr 2021 die Zusage für ein Pilotvorhaben erhalten, jedoch hat sich auch hier – bedingt durch die Pandemie und durch die Baumaßnahmen im Hause, die auch das Dach betreffen – das weitere Vorgehen verzögert. Auch hier rechnen wir mit einer gesamten Verschiebung um zwei Jahre.

Realisiert werden konnte der weitere Umbau zur energetischen Erneuerung des Hauses mithilfe von BENE-Mitteln (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung). Dazu gehört u.a. der komplette und denkmalgerechte Austausch der Fenster und Türen.

Schließlich haben wir im Jahr 2021 begonnen, die gastronomische Versorgung des Publikums und in der Kantine auf ein nachhaltiges Programm umzustellen, d.h., nur noch regionale Produkte anzubieten sowie aus einer dem Tierwohl und der Umwelt gerecht werdenden Produktion. Gleiches gilt für die Wiederverwertbarkeit von Verpackungen. Der Palast hat insgesamt mit Fremdveranstaltungen rund 700.000 Besucher in einem regulären Jahr, was schon eine Menge „im Markt“ bewegt. In 2022 werden wir komplett auf nachhaltige Produkte umstellen, also auch in der Kantine des Hauses.

Im Bereich Sponsoring haben wir uns im Jahr 2021 zudem bewusst für die Produkte einer Getränkegruppe im Bereich Wasser/Alkoholfrei und gegen eine Weltmarke entschieden, da diese verstärkt und glaubwürdig auf Nachhaltigkeit setzt.

6. Sonstige wichtige Ereignisse im Rahmen des Geschäftsjahres

Der Friedrichstadt-Palast hat insgesamt im Laufe der zweijährigen Corona-Pandemie vom Land 8,4 Mio. Euro aus Corona-Hilfen erhalten sowie bis Jahresende 500.000 Euro aus dem Sonderfonds des Bundes. Die 8,4 Mio. Euro flossen Ende 2021 zu. Im Vorjahr erhielt der Palast 13 Mio. Euro, die – wie im Vorjahr berichtet – als Einnahmeausfall wegen baubedingter

Schließung für das Jahr 2022 vorgesehen waren. In diesem Jahr hätte die Sanierung eigentlich beginnen sollen. Es hat sich mithin also als ein Glücksfall sowohl für den Palast als auch für den Landeshaushalt herausgestellt, dass wir die Sanierung um zwei Jahre vorgezogen und während der Pandemie begonnen haben. Denn bei allen Problemen, die damit verbunden waren und sind, hätte ein Beginn der Sanierung erst in 2022 wohl das Aus für den Spielbetrieb des Hauses bedeutet und das Land Berlin mithin (schon aufgrund der Tatsache, dass statt der bauseitig bereit gestellten Mittel Corona-Hilfen hätten fließen müssen) viele zusätzliche Millionen zur Stützung des Betriebes – wie bei allen anderen Spielstätten erfolgt – gekostet.

Die aus den 13 Mio. Euro im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel wurden teilweise in 2021 für die Neuproduktion ARISE verwendet, da der Friedrichstadt-Palast während der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Schließung keine eigenen Einnahmen erzielen konnte. Hier lag eine entsprechende Zweckbindung des Landes Berlin vor.

Im Zuge der Neuproduktion ARISE wurde das seit 1984 zum Bestand des Hauses gehörende große Wasserbecken, welches nicht mehr einsatzfähig war, gegen ein neues ersetzt. Dieses kann nun wieder für mindestens 10 Jahre genutzt werden und ist ein wichtiger Bestandteil für die Produktionen des Hauses.

II. Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Darstellung der Lage

Auch in diesem Jahr sei vorab angemerkt, dass das Wirtschaftsjahr aufgrund der weiterhin über lange Zeiträume bestehenden pandemischen Lage und der damit verbundenen behördlichen Anordnung zur Schließung des Spielbetriebs sich nicht wie vorgesehen entwickeln konnte. Dementsprechend war die Geschäftsleitung nahezu zu jeder Zeit weiterhin gezwungen, „auf Sicht“ zu fahren. Dies war vor dem Hintergrund der Entwicklung des Baugeschehens, dessen permanenter Kollision mit dem Spiel- und Probenbetrieb und der Notwendigkeit, zugleich eine Grand Show auf die Beine zu stellen, eine erhebliche Kraftanstrengung aller Beteiligten im Palast.

Um eine Planungsgrundlage zu haben, wurde unsererseits die überrollende dreijährige Unternehmensplanung, mit der wir bereits im April 2020, also unmittelbar nach Beginn der Pandemie, begonnen hatten, im Geschäftsjahr zweimal aktualisiert. Sie bildete auch intern die Grundlage für unser wirtschaftliches Handeln, ergänzt um die im Jahr 2019 dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegte Wirtschaftsplanung, die seitens der Senatsverwaltung für Kultur und Europa weiterhin Grundlage der Bewilligung der Zuwendungen war (und zwar im Rahmen des Doppelhaushaltes des Landes Berlin).

Eine Liquiditätsplanung haben wir intern monatlich, wenn nötig in kürzeren Intervallen, vorgenommen. Die GmbH war trotz teilweise sehr zögerlich fließender Hilfen jederzeit in der Lage, durch entsprechende kurzfristige Liquiditätsanpassungen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Vor allem wurden Löhne und Gehälter, Sozialabgaben und Steuern jederzeit pünktlich gezahlt.

Die wirtschaftlichen Kennziffern gestalten sich wie folgt:

- Das Jahresergebnis ist ausgeglichen („Null“). Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.603 Euro verringert (im Vj. Jahresüberschuss i.H.v. 4.603 Euro). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Liquiditätshilfe (bis zu 10,922 Mio. Euro) zur Verfügung gestellten Mittel, von denen der Palast wie beschrieben bisher 8,4 Mio. Euro in Anspruch genommen hat, noch einer gesonderten Überprüfung durch das Land Berlin unterliegen, ob diese Mittel tatsächlich benötigt wurden. Diese Prüfung soll im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgen.
- Der Wirtschaftsplan (erstellt 2019 vor der Pandemie) sah für das Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 281.660 Euro vor. Aufgrund der in den Jahren 2020 und 2021 gegebenen Umstände ist ein Vergleich oder eine Bewertung des Jahresergebnisses im Vergleich zum seinerzeit erstellten Plan nicht möglich.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die flüssigen Mittel betragen zum Bilanzstichtag 7.773.929 Euro, was auf die erst zum Jahresende zugewendeten Mittel der Liquiditätshilfe zurückzuführen ist. Mithin haben wir in den Unternehmensplanungen dargelegt, dass der Palast zur Aufrechterhaltung eines regulären Spielbetriebes und aufgrund der weiterhin eingeschränkten Möglichkeit des Verkaufs auf diese Mittel zwingend angewiesen ist.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren mit 241 T€ (im Vorjahr 61 T€) weiterhin vergleichsweise niedrig).

Bei den Verbindlichkeiten in Höhe von 7.882 T€ schlagen im Wesentlichen die erhaltenen Anzahlungen von Theatertickets in Höhe von 4.082 T€ zu Buche, zudem wurden 2.392 T€ als Verbindlichkeit gegenüber dem Land Berlin aufgrund der Liquiditätshilfe gebucht, da diese wie beschrieben noch der gesonderten Prüfung obliegen.

Der Wert des Anlagevermögens ist mit 10.072 T€ (im Vorjahr 7.032 T€) deutlich gestiegen, was auf die Neuproduktion der Grand Show ARISE zurückzuführen ist. Dieses wird im Zuge der Laufzeit der Produktion pro rata temporis abgeschrieben. Es zeigt sich in der Gesamtbeurteilung, dass es richtig und notwendig war, im Zuge der Pandemie eine neue Produktion auf die Bühne zu stellen, da die vorherige Produktion VIVID nach der Pandemie nicht mehr die notwendigen Publikumsreserven hätte hervorbringen können und mithin lediglich ein Werteverzehr zu verzeichnen gewesen wäre. Durch die Neuproduktion von ARISE sind wir somit wieder weitgehend stabil.

Außer in Bühnen- und Kostümbilder haben wir im Geschäftsjahr ansonsten wesentliche Investitionen nur in pandemiebedingte Ausrüstungen getätigt (z.B. Luftfilter).

Das Eigenkapital beträgt wie im Vorjahr 8.293.428 Euro, da wir die Verlustvorträge der Vorjahre seit 2020 sämtlich abgebaut haben. Die GmbH ist insoweit stabil. Es bleibt das Thema der Absicherung der Eigenkapitalausstattung zur Risikovorsorge bestehen, um ähnlichen Ereignissen oder einer wiederaufkommenden pandemischen Lage etwas entgegen setzen zu können.

Die Bilanzsumme beträgt 18.430 T€ (im Vorjahr 18.165 T€).

3. Ertragslage

Die Gesamtleistung in Höhe von 39.883 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr (31.211 T€) erhöht, was dem im August wieder aufgenommenen Spielbetrieb geschuldet ist. Gleichzeitig hat die GmbH alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt, um den Wirtschaftsbetrieb möglichst ausgeglichen zu gestalten.

Die Erträge aus Zuwendungen betragen im Geschäftsjahr 24.773 T€ (gegenüber 22.918 T€ im Vorjahr) und setzen sich zusammen aus den regulären, im Haushalt veranschlagten Mitteln zur institutionellen Förderung sowie den in Anspruch genommenen Mitteln der Liquiditätshilfe.

Die Umsatzerlöse liegen bei 10.846 T€ und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr (6.148 T€) fast verdoppelt. Aussagekräftig ist dies durch die unterschiedlich möglichen Spielzeiten nur bedingt, jedoch zeigt es zumindest, dass die neue Grand Show (bei nur 125 Vorstellungen und trotz deutlich geringerem Platzangebot) schnell an Akzeptanz beim Publikum gewonnen hat.

Der Personalaufwand lag mit 21.348 T€ wieder nahezu auf dem Niveau des Jahres 2020 mit 21.316 T€, und das obwohl Tariferhöhungen griffen. Wie zuvor berichtet, konnten wir kein Kurzarbeitergeld beantragen (was u.a. im Vorjahr zu einer Entlastung um 5.077 T€ geführt hatte), da der Spiel- und Probenbetrieb das ganze Jahr über andauerte sowie aufgrund des Baugeschehens. Der trotz Tariferhöhungen gleichbleibende Wert resultiert zum einen aus dem eingestellten Spielbetrieb in den ersten Monaten sowie aus den bereits umgesetzten Personalreduzierungen.

Die Abschreibungen sind mit 2.785 T€ (gegenüber 3.910 T€) um rd. 1,1 Mio. Euro geringer als im Vorjahr, da wir im Vorjahr die Grand Show VIVID pandemiebedingt vollständig abschreiben mussten. Der weitere „normale“ Werteverlust ist durch die Neuinvestitionen nun wieder vollständig aufgefangen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich deutlich erhöht auf 11.967 T€ (im Vorjahr 9.115 T€) was zum großen Teil auch auf die Bausanierung sowie die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Pandemie und der Umsetzung zusätzlicher Hygienemaßnahmen sowie Testungen zurückzuführen ist. Mithin sind jedoch auch durch den wieder aufgenommenen Spielbetrieb zusätzliche Kosten wie Energie und Gebäudeaufwendungen angefallen, letztlich wie in einem „Normaljahr“. Auch hat sich der Bereich der Vermarktungskosten durch das Anspielen einer neuen Grand Show deutlich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

III. Risiko – und Prognosebericht

Wie im Vorjahr muss die Risiko- und Prognosebetrachtung unter dem Gesichtspunkt des pandemischen Geschehens bewertet werden. Hinzu kommen die noch unwägbareren Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Für den Palast bedeutet dies:

- a) Fehlende Wirtschaftlichkeit durch Pandemieeinschränkungen, bspw. durch verringertes Platzangebot und höhere Kosten durch aufwändige Hygienekonzepte.
- b) Durch das anhaltende Baugeschehen im Hause und die zum Teil erheblich verzögerten Planungen bzw. nicht termingerechten Bauausführungen leidet die Planungssicherheit des Hauses.
- c) Zwar nimmt der nationale Tourismus nach Berlin wieder zu (die Zahlen entsprachen zu Ostern 2022 fast den Zahlen von 2019), allerdings fehlen, auch aufgrund des Krieges in der Ukraine, nach wie vor und wohl bis auf Weiteres zahlungskräftige Gäste aus Nordamerika, China, Fernost und Russland. Aufgrund Omikron BA.5 besteht die Möglichkeit, dass die touristische Entwicklung im Herbst und Winter nicht so erfreulich bleibt wie derzeit.
- d) Die fast vollständige Abkapselung Chinas durch seine zunehmend scheiternde Null-Covid-Politik (s. Shanghai) hat nicht nur Einfluss auf den Tourismus aus China, der Richtung Europa gegen Null tendiert, sondern auch auf Lieferketten. Daraus resultieren zusätzliche Risiken für den Aufbau der neuen Grand Show, die planmäßig im Herbst 2023 Premiere haben wird.
- e) Hohe Inflation, Steigerung von Bau- und Produktionskosten, Geschäftsaufgaben von bisherigen Zulieferern und gestörte Lieferketten stellen ein schwer kalkulierbares Kosten- und Planungsproblem dar.
- f) Die Energieversorgung des Palastes ist nach heutigem Wissensstand nicht gefährdet, wird sich aber drastisch verteuern. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa tritt hierzu im Juli auch in Gespräche mit den Hausleitungen der öffentlichen Bühnen ein, um die Situation für Herbst und Winter zu analysieren.
- g) Aktuelle Kostensteigerungen für Energie, Materialbeschaffung und die allgemein hohe Inflation werden bei anstehenden Tarifverhandlungen Einfluss haben auf die Forderungen unserer Beschäftigten. In den - noch nicht vom Aufsichtsrat beschlossenen - Ansätzen für die Wirtschaftsplanung 2022 und 2023 haben wir neben deutlich steigenden Energiekosten und Inflation auch Lohnsteigerungen bereits antizipiert.

Ergebnisprognose:

Am 23. Juni wurde der Doppelhaushalt 2022/23 für das Land Berlin verabschiedet. In der Aufsichtsratssitzung am 4. August konnte dann der Wirtschaftsplan 2022 und 2023 besprochen und verabschiedet werden. In der Wirtschaftsplanung 2022 und 2023 haben wir die oben genannten Planungsrisiken, insb. bei Energie, Inflation und Lohnsteigerungen, soweit möglich,

abgebildet. Die beiden Wirtschaftspläne weisen in Anbetracht der anhaltenden Krisen weiterhin eine Unterdeckung aus. In den Pandemie Jahren seit 2020 hat das Land Berlin als hundertprozentiger Eigentümer des Palastes für einen Ausgleich der Unterdeckungen auf null gesorgt. Die Geschäftsleitung nimmt an, dass das Abgeordnetenhaus und der Senat den Palast in der anhaltenden Krisensituation womöglich auch bei diesen - unverschuldeten - Unterdeckungen unterstützen würden, falls sie sich tatsächlich so realisieren sollten und der Palast dies nicht aus eigener Kraft schultern könnte.

IV. Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2021 fanden zwei Sitzungen des Aufsichtsrates statt.

Die Geschäftsführung hat entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage turnusmäßig und außerhalb des Turnus der Berichtspflichten Bericht erstattet und auf Basis der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für die Geschäftsleitung nach innen und nach außen abgestimmt und einheitlich gehandelt.

2. Spezialgesetzliche Angabepflichten

Berichtspflichten bestehen gegenüber dem alleinigen Gesellschafter Land Berlin zur quartalsweisen Berichterstattung im Rahmen des Controllings für Kultureinrichtungen (CiK).

Darüber hinaus bestehen verschiedene Berichtspflichten, z.B. gegenüber dem Statistischen Landesamt, dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Rechnungshof von Berlin. Dieser hat im Rahmen eines Auskunftersuchens einen Bericht bzw. die Vorlage von Unterlagen angefordert.

Hierzu hatten wir zunächst Fristverlängerung beantragt und sind nun, nach einer danach durch anhaltende Arbeitsüberlastung von uns verschuldeten Verzögerung, in der ordnungsgemäßen Zulieferung.

Für den Jahresabschluss ist die Berichterstattung nach dem Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) abzugeben. Diese haben wir abgegeben bzw. entsprechen ihr durch die Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Berlin, 12. August 2022

Dr. Berndt Schmidt
Intendant und Geschäftsführer

**Entsprechenserklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der
Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH**

Grundsaterklärung nach Maßgabe der Berliner Fassung des Deutschen Corporate
Governance Kodex:

Wir erklären, dass den vom Senat von Berlin beschlossenen Soll-Empfehlungen des
Berliner Corporate Governance Kodex im Jahr 2021 entsprochen wurde.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.